
Mandanten-Information für Vereine

Im Dezember 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

eine kurzfristige **Überlassung von Boots-
liegeplätzen** ist keine kurzfristige Vermietung von
Campingflächen. Wir stellen Ihnen dazu ein für
gemeinnützige Segel- und Motorwassersportver-
eine relevantes Urteil vor. Außerdem gehen wir
der Frage nach, wie der Wert einer **gespendeten
GmbH-Beteiligung** zu ermitteln ist. Der **Steuer-
tipp** zeigt, dass unverhältnismäßig hohe **Ge-
schäftsführervergütungen** dazu führen können,
dass gemeinnützigen Körperschaften ihr **Ge-
meinnützigkeitsstatus** entzogen wird.

Wassersport

Bei Vermietung von Boots- liegeplätzen gilt der Regelsteuersatz

Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von
Campingflächen können mit dem ermäßigten
Umsatzsteuersatz von 7 % (bzw. 5 % - befristet
bis zum 31.12.2020) versteuert werden. Ein ge-
meinnütziger Segel- und Motorwassersportverein
wollte diese Steuersatzermäßigung auch für seine
Umsätze aus der **Vereinnahmung von Hafen-
geldern** nutzen, ist damit aber vor dem Bundesfi-
nanzhof (BFH) gescheitert.

Der Verein hatte in seinem Hafen rund 300 Lie-
geplätze an Mitglieder und Gäste vermietet. Die
Umsätze aus der Vermietung an Gäste hatte er
dem Umsatzsteuersatz von 7 % unterworfen. Das
Finanzamt unterwarf die erzielten Umsätze je-
doch dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %.
Der Verein sah darin mit Blick auf die Begünsti-

gung der kurzfristigen Vermietung von Camping-
flächen eine Verletzung des Gleichheitssatzes
und schlug den Klageweg ein.

Der BFH holte zunächst beim Europäischen Ge-
richtshof eine Vorabentscheidung (vgl. Ausgabe
03/19) ein, nach der die Steuersatzermäßigung
nicht auf die Vermietung von Boots-
liegeplätzen anwendbar ist. Demgemäß beurteilt der BFH die
Anwendung des regulären Umsatzsteuersatzes
von 19 % auf die vereinnahmten Hafengelder nun
als rechtmäßig. Die Vermietung von Campingflä-
chen für das Abstellen von Wohnwagen einer-
seits und die Vermietung von Boots-
liegeplätzen andererseits erfüllten **unterschiedliche Zwecke**
und stünden daher nicht miteinander in Wettbe-
werb. Sie müssten folglich umsatzsteuerlich auch
nicht gleichbehandelt werden.

In dieser Ausgabe

- Wassersport:** Bei Vermietung von
Boots-
liegeplätzen gilt der Regelsteuersatz..... 1
- Abgabepflicht:** Der Abgabesatz zur Künstler-
sozialversicherung erhöht sich leicht..... 2
- Satzungsänderung:** Kann die Streichung
von zwei Wörtern den Vereinszweck ändern?..... 2
- Wegeunfall:** Wenn der Arbeitsweg
nicht zu Hause begonnen hat..... 2
- Bewertung:** Wie ist der Wert einer gespendeten
GmbH-Beteiligung zu ermitteln?..... 3
- Kündigung:** Steht der Rechtsweg zu den
Arbeitsgerichten dem Geschäftsführer offen?..... 3
- Billigkeitsregelung:** Wie werden bundesweite
Schulprojekte lohnsteuerlich behandelt?..... 4
- Freistellungsbescheid:** Keine ermäßigten
Rundfunkgebühren ohne Nachweis..... 4
- Steuertipp:** Gemeinnützigkeit fällt bei
unverhältnismäßig hohen Vergütungen weg..... 4

Hinweis: Auch die für die Umsätze von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften geltende Steuersatzermäßigung konnte der Verein im Streitfall nicht nutzen. Denn mit der Vermietung von Bootsliegeplätzen stand er in unmittelbarem Wettbewerb mit nichtsteuerbegünstigten Hafentreibern bzw. Liegeplatzvermietern.

Abgabepflicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung erhöht sich leicht

Planen Sie schon den Etat für 2021? Hinsichtlich der Künstlersozialabgabe besteht nun Planungssicherheit: Ab dem 01.01.2021 steigt der Abgabesatz (von bisher 4,2 %) auf 4,4 %. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein **gemeinnützig** ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

Hinweis: Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung eines selbständigen Künstlers oder Publizisten fällig, und zwar unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen.

Beispiel: Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 € netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht: $1.400 \text{ €} \times 4,4 \% = 61,60 \text{ €}$, die abzuführen sind.

Satzungsänderung

Kann die Streichung von zwei Wörtern den Vereinszweck ändern?

Anträge auf Satzungsänderungen können zu Problemen mit dem Registergericht führen - vor allem, wenn der „Zweck-Paragraph“ geändert wird. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die

Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nichterschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Nicht jede Änderung einer Satzungsbestimmung zum Vereinszweck ist aber zugleich eine Änderung des Vereinszwecks in diesem Sinne, wie ein Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG) zeigt.

Die Streichung von zwei Wörtern führte den betroffenen Förderverein in das Beschwerdeverfahren vor dem OLG. In seiner Satzung stand: „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Mithilfe bei der Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen des ...hauses ...“. Im Rahmen der Satzungsänderung wurden die Worte „ideelle und“ gestrichen. Dies sah das Registergericht als **Zweckänderung** an und forderte den Nachweis, dass alle Vereinsmitglieder zugestimmt hatten.

Laut OLG ist bei der Beurteilung, ob in einer geänderten Regelung zum Vereinszweck zugleich eine Änderung des Vereinszwecks zu sehen ist, die **Satzung auszulegen**. Dass in der beschlossenen Neufassung die Worte „ideelle und“ nicht mehr enthalten seien, bedeute nicht, dass eine ideelle Mithilfe bei der „Förderung des ...hauses“ künftig nicht mehr stattfinden solle. Die Satzungsänderung erweise sich nur als eine Änderung des Wortlauts einer der Satzungsregelungen zu den Mitteln zur Verfolgung des Vereinszwecks. Die zur Eintragung angemeldete Satzungsänderung beurteilte das OLG daher als wirksam beschlossen.

Wegeunfall

Wenn der Arbeitsweg nicht zu Hause begonnen hat

Wenn ein im gemeinnützigen Bereich Beschäftigter auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause einen Unfall hat, ist das ein versicherter Wegeunfall. In solchen Fällen greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob dies auch gilt, wenn der Weg zur Arbeit von einem sogenannten **dritten Ort** aus angetreten wurde.

Der Kläger war bei einer gemeinnützigen GmbH im Bereich der Personenbeförderung tätig. Als Fahrer holte er morgens Teilnehmer an Maßnahmen zu Hause ab und brachte sie zu seinem Arbeitgeber. Diese Tätigkeit beendete er regelmäßig um 9 Uhr. Ab 15:30 Uhr holte er die Teilnehmer wieder ab und brachte sie nach Hause.

Eines Tages hatte er sich nach seinem morgendlichen Dienst bis zum Beginn seines Nachmittagsdienstes bei einem Freund aufgehalten und war

von dort aus nachmittags zur Arbeit gefahren. Auf diesem Weg erlitt er einen Verkehrsunfall und zog sich Verletzungen zu. Die gesetzliche Unfallversicherung lehnte die Anerkennung dieses Unfalls als **Arbeitsunfall** ab. Der Kläger habe den Unfall nicht auf einem versicherten Weg von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte, sondern auf einem unversicherten Weg erlitten.

Dieser Auffassung hat das BSG eine Absage erteilt. Ein Arbeitsunfall sei ein Unfall eines Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Bei dieser Tätigkeit handle es sich um die Arbeit des jeweils Verletzten. Dazu gehöre auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Unfall müsse also damit zusammenhängen. Der „Weg“ sei hierbei die Strecke zwischen einem **Start- und einem Zielpunkt**. Das Gesetz lege nur den Ziel-, nicht aber den Startpunkt fest. Daher könne sich ein Wegeunfall auch ereignen, wenn der Versicherte nicht von seinem Wohnort, sondern von einem „dritten Ort“ aus starte.

Hinweis: Erforderlich ist jedoch, dass sich der Versicherte an diesem dritten Ort mindestens zwei Stunden aufgehalten hat.

Für unerheblich hält das BSG auch den notwendigen Zeitaufwand zur Bewältigung der verschiedenen Wege und das benutzte Verkehrsmittel. Ob sich Weglänge und Fahrzeit noch im Rahmen der üblicherweise von Pendlern zurückgelegten Wegstrecke hielten oder darüber hinausgingen, spiele ebenfalls keine Rolle.

Hinweis: Entscheidend ist, ob der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte wesentlich von der subjektiven Handlungstendenz geprägt ist, den Ort der Tätigkeit aufzusuchen.

Bewertung

Wie ist der Wert einer gespendeten GmbH-Beteiligung zu ermitteln?

Eine Sachspende kann auch ein verschenkter GmbH-Geschäftsanteil sein. Nach einer solchen Zuwendung stellt sich beim Ausstellen der **Spendenbescheinigung** die Frage, wie der gespendete GmbH-Anteil zu bewerten ist.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte der Kläger eine 89%ige GmbH-Beteiligung an eine gemeinnützige Stiftung verschenkt. Mit der verschenkten Beteiligung war aber nur ein Stimm- sowie Gewinnbezugsrecht von 1 % verbunden. Der Kläger selbst hatte seine Spende mit dem anteiligen **gemeinen Wert** der gesamten Beteiligung bewertet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde der in der Zuwendungs-

bestätigung ausgewiesene Wert als zu hoch beanstandet. Dieser Wert war das Ergebnis eines Wertgutachtens gewesen, in dem die disquotale ausgestalteten Beteiligungsrechte nicht berücksichtigt worden waren.

Das FG hielt die gegen den gekürzten **Sonderausgabenabzug** gerichtete Klage für unbegründet. Bei besonders stark disquotale ausgestalteten Beteiligungsrechten bestimme sich der Wert nicht nach der Beteiligung am Stammkapital, sondern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel sowie dem Umfang des Stimmrechts.

Hinweis: Da der Kläger Revision eingelegt hat, wird der Bundesfinanzhof entscheiden, nach welchen Grundsätzen Gesellschaftsanteile mit disquotale ausgestalteten Beteiligungsrechten zu bewerten sind.

Kündigung

Steht der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten dem Geschäftsführer offen?

Wenn sich ein Verein von seinem Geschäftsführer trennen möchte und eine Kündigung ausspricht, kann sich der Geschäftsführer dagegen wehren und den Rechtsweg beschreiten. Nach einem Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG) ist für Ansprüche eines **angestellten Geschäftsführers** eines Vereins der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben.

Der Geschäftsführer hatte eine **Kündigungsschutzklage** vor einem Arbeitsgericht erhoben. Der Verein hielt das für unmöglich, weil der Geschäftsführer kein Arbeitnehmer sei, so dass der Weg zum Arbeitsgericht nicht eröffnet sei.

Hinweis: Mitglieder eines Vertretungsorgans, die aufgrund der Satzung zur Vertretung des Vereins berufen sind, gelten kraft gesetzlicher Fiktion nicht als Arbeitnehmer.

Der Geschäftsführer war hier auf Grundlage eines **Arbeitsvertrags** tätig. In der Satzung des Vereins waren als Organe nur die Mitgliederversammlung und der Vorstand benannt. Der Vorstand setzte sich nach der Satzung aus mindestens vier Personen (erste und zweite Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer) zusammen. Nach diesen Regelungen der Satzung war der Geschäftsführer - anders als der Vorstand - kein satzungsmäßiges Vertretungsorgan des Vereins.

In einer vom Vorstand und der Geschäftsführung erlassenen Geschäftsordnung, die jedoch kein Satzungsbestandteil war, waren die Kompetenzen und Aufgabenverteilungen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung geregelt. Da die Satzung nicht eindeutig regelte, dass der Ge-

schäftsführer auch **satzungsmäßiger Vertreter** des Vereins und damit besonderer Vertreter war, war das Arbeitsgericht zuständig.

Billigkeitsregelung

Wie werden bundesweite Schulprojekte lohnsteuerlich behandelt?

In verschiedenen Bundesländern haben bereits mehrfach Schulprojekte wie „Dein Tag für Afrika“ oder „Der soziale Tag“ stattgefunden. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten im Rahmen der Projekte einen Tag lang in Unternehmen oder Privathaushalten. Der erarbeitete Lohn wird im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern und den Arbeitgebern an die jeweilige Organisation gespendet. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt weist dazu auf Folgendes hin:

Wegen der Besonderheit der Projekte und vor dem Hintergrund, dass keine steuerlichen Auswirkungen zu erwarten sind, beanstandet die Finanzverwaltung es nicht, wenn vom Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber abgesehen wird. Bei Privatleuten kann darüber hinaus auch auf das Führen eines **Lohnkontos** verzichtet werden, weil bei ihnen kein Betriebsausgabenabzug in Betracht kommt. Die Vergütungen sind hierbei von den Arbeitgebern direkt an den jeweiligen Projektträger zu überweisen.

Spendenbescheinigungen über die überwiesenen Beträge dürfen nicht ausgestellt werden.

Für eventuell durchzuführende **Einkommensteueranlagungen** der Schülerinnen und Schüler gilt Folgendes: Die im Rahmen der Projekte gespendeten Arbeitslöhne können bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben.

Freistellungsbescheid

Keine ermäßigten Rundfunkgebühren ohne Nachweis

Einrichtungen des Gemeinwohls, zu denen auch gemeinnützige Vereine und Stiftungen gehören, zahlen pro Betriebsstätte Rundfunkgebühren von derzeit **5,83 € monatlich**. Um die Gemeinnützigkeit nachzuweisen, ist der Anmeldung eine aktuelle Kopie des Freistellungsbescheids zur Körperschaftsteuer beizufügen. An dieser Hürde ist die Betreiberin eines Pflegeheims gescheitert, weil sie diesen Bescheid nicht vorlegen konnte. Sie muss nun Gebühren von fast 3.000 € nachzahlen. Das Verwaltungsgericht Aachen hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Eine Ge-

bührenermäßigung verlange ausdrücklich den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.

Steuertipp

Gemeinnützigkeit fällt bei unverhältnismäßig hohen Vergütungen weg

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können **unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen** dazu führen, dass gemeinnützigen Körperschaften ihr Gemeinnützigkeitsstatus entzogen wird.

Geklagt hatte eine gemeinnützige GmbH, die hauptsächlich Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche (psychiatrische Arbeit) erbringt. Das Finanzamt hatte festgestellt, dass der Geschäftsführer jährlich zwischen 136.000 € und 283.000 € als „Gesamtausstattung“ erhielt, und der Gesellschaft infolgedessen die Gemeinnützigkeit entzogen (wegen Mittelfehlverwendung). Die Gesellschaft hatte Jahresumsätze zwischen 7,7 Mio. € und 15,2 Mio. € erwirtschaftet.

Der BFH ist der Auffassung des Finanzamts in weiten Teilen gefolgt. Ob eine unverhältnismäßig hohe Vergütung vorliegt, muss nach dem Urteil zunächst durch einen **Fremdvergleich** ermittelt werden. Dazu können allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden. Eine unangemessene Vergütung liegt nach Ansicht des BFH jedoch erst für Bezüge vor, die den oberen Rand der angegebenen Gehaltsbandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Von den Vergleichsgehältern muss laut BFH kein Abschlag für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorgenommen werden. Ein Entzug der Gemeinnützigkeit erfordert zudem ergänzend, dass die betroffene Gesellschaft nicht nur geringfügig gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen hat.

Hinweis: Die Entscheidung ist von weitreichender Bedeutung für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften, weil sie die Grundlagen für die Ermittlung von noch zulässigen Geschäftsführerbezügen aufzeigt. Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der Frage, wann ein Geschäftsführergehalt als angemessen angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen